



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Seehafen Wismar GmbH (AGB)

Gültig ab 01.07.2017

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Regelungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Nutzungsgenehmigung, Auftragserteilung
- § 3 Leistungserbringung, Abrechnung und Zahlung

Teil 2 Leistungsbeschreibung

- § 4 Schiffsabfertigung
- § 5 Güterumschlag
- § 6 Zwischenlagerung
- § 7 Beladen und Löschen von See- und Binnenschiffen
- § 8 Be- und Entladen von Lastkraftwagen
- § 9 Be- und Entladen von Eisenbahnwaggonen
- § 10 Einlagerung von Gütern
- § 11 Nebentätigkeiten
- § 12 Gefahrgut
- § 13 Vermittlung von Beförderungsleistungen

Teil 3 Zwangsmaßnahmen

- § 14 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

Teil 4 Haftung

- § 15 Schadenanzeige
- § 16 Haftung des Auftraggebers
- § 17 Haftung der SHW
- § 18 Beschränkung der Haftung der SHW
- § 19 Verjährung
- § 20 Weitere Haftungsregelungen

Teil 5 Sonstige Bestimmungen

- § 21 Bürozeiten und Hafendarbeitszeiten
- § 22 Be- und Abbestellung von Arbeitskräften
- § 23 Verhaltenspflichten im Hafengebiet
- § 24 Gerichtsstand, Rechtswahl und Salvatorische Klausel

Teil 1 Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Seehafen Wismar GmbH (AGB) gelten für alle Verträge und Geschäftsbeziehungen zwischen der Seehafen Wismar GmbH (SHW) und Auftraggebern der SHW, die Hafendienstleistungen (Hafenumschlag, Schiffs-/ Zug- und LKW-Abfertigung, Lagerung) der SHW zum Gegenstand haben. Diese AGB gelten ferner für jede Benutzung des Hafengebietes. Zu dem Hafengebiet gehören die Flächen zwischen dem Nordtor (Tonnenhofstraße) und dem Südtor (Kopenhagener Straße) einschließlich der zugehörigen Umschlags-/ Lagerflächen und Hallen, Gleisanlagen sowie die Schiffsliegeplätze.
2. Werden durch die SHW Beförderungsleistungen, die nicht Hafendienstleistungen sind, erbracht oder vermittelt, gilt hierfür ausschließlich § 13 dieser AGB.
3. Jeder Auftraggeber der SHW und Benutzer der Hafenanlagen (im Folgenden nur „Auftraggeber“) erkennt diese AGB sowie die nachfolgend genannten Bestimmungen als Vertragsbestandteil an bzw. unterwirft sich ihrer Geltung. Ergänzend zu diesen AGB gelten die folgenden Bestimmungen (abzurufen unter www.hafen-wismar.de) in der jeweils neuesten Fassung:
 - a) Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS),
 - b) Zutrittsmanagement,
 - c) Hafentgelttarif für die Benutzung des Hafengebietes der SHW durch Wasserfahrzeuge,
 - d) sonstige anwendbaren Verordnungen und Gesetze.

Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbeziehungen der Auftraggeber und/oder Benutzer, welche den Regelungen diesen AGB und/oder der ergänzenden Bestimmungen entgegenstehen, gelten als abbedungen.

§ 2

Nutzungsgenehmigung, Auftragserteilung

1. Jegliche Nutzung des Hafengebietes ist genehmigungs- und entgeltspflichtig. Die Beauftragung der SHW erfolgt grundsätzlich in schriftlicher Form. In Ausnahmefällen können Aufträge mündlich/telefonisch erteilt werden, sind aber unverzüglich schrift-

lich nachzureichen. Der Auftrag muss spätestens 24 Stunden vor der geplanten Nutzung der SHW zugehen; kurzfristige Aufträge können in Ausnahmefällen angenommen werden.

2. Der Auftraggeber hat die SHW rechtzeitig vor der Leistungserbringung über alle für die ordnungsgemäße Auftragserfüllung relevanten Daten und Umstände zu informieren. Hierzu gehören z.B. Art, Menge, bestätigte Bruttomasse, Zeichen, Markierungen und besondere Eigenschaften (z.B. Verderblichkeit, Nässeempfindlichkeit) der Güter, sowie alle solche Daten, die nach den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (z.B. SOLAS) erforderlich sind. Ferner hat der Auftraggeber die SHW hinzuweisen auf alle die Güter betreffenden relevanten rechtlichen Verpflichtungen, wie z.B. solche des Zoll-, Außenwirtschafts-, Abfall-, Urheber-, Marken- oder Gefahrenabwehrrechts. Besondere Anweisungen und Anforderungen hinsichtlich der Behandlung der Güter sind in den Auftrag aufzunehmen. Auf Gefahrgut ist besonders hinzuweisen. Aufträge, die Gefahrgüter betreffen, bedürfen neben den Angaben nach § 12 dieser AGB zusätzlich der vorherigen Genehmigung durch die SHW.
3. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für die Richtigkeit seiner Angaben, insbesondere der Angaben über Art, Menge, bestätigte Bruttomasse, Zeichen, Markierungen und besondere Eigenschaften der Güter. Die SHW ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Angaben der Auftraggeber nachzuprüfen. Werden Abweichungen festgestellt, trägt die Kosten dieser Nachprüfung der Auftraggeber. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, kann die SHW die Vorführung des Inhalts der Sendung verlangen.

§ 3

Leistungserbringung, Abrechnung und Zahlung

1. Die SHW kann die Annahme ihrer Leistungen zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt, auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten, verlangen. Werden in Auftrag gegebene Leistungen nicht in Anspruch genommen, so sind diese Leistungen vom Auftraggeber gleichwohl zu vergüten, es sei denn, die SHW konnte in der geplanten Zeit anderweitige gleichwertige Aufträge abarbeiten.
2. Rechnungen der SHW werden mit Zugang fällig und sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Die Rechnungstellung erfolgt auf Grundlage der für die jeweiligen Leistungen geltenden Tarife und/oder der vertraglich vereinbarten Preise. Berechnungsgrundlage für Leistungen der SHW stellen je nach Gegenstand

der Vereinbarung die vom Auftraggeber zu benennenden Gewichte in metrischen Tonnen, die Kubatur in Raum-, Fest- oder Kubikmeter oder die Stückzahl dar. Die Berechnung des Gewichtes (Tonnen) oder anderer Maßeinheiten erfolgt genau auf drei Stellen hinter dem Komma. Bei bestellter Verwiegung auf Wägeeinrichtungen der SHW gilt das hier ermittelte Gewicht. Bei der Bereitstellung von Arbeitskräften und Equipment beträgt die Mindestberechnung eine Stunde.

3. Der Auftraggeber ist nicht zu einer Aufrechnung oder Zurückbehaltung mit von der SHW nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt.
4. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins steht der SHW ein Verzugsschadensersatz in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §§ 288, 286 BGB zu, soweit nicht ein höherer Schaden durch die SHW nachgewiesen wird.

Teil 2 Leistungsbeschreibung

§ 4

Schiffsabfertigung

1. Schiffe, die zum Laden oder Löschen von der SHW abgefertigt werden sollen, sind der SHW rechtzeitig anzumelden. Jedes Schiff hat stets verholbereit zu sein.
2. Seeschiffe, Binnenschiffe und sonstige (Hafen-)Schiffe dürfen nur den ihnen zugewiesenen Liegeplatz einnehmen. Um einen reibungslosen Verkehr an den Kaianlagen zu gewährleisten, haben Schiffe auf Verlangen der SHW unverzüglich zu verholen. Die Kosten der Verholung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Herstellung einer festen Landverbindung ist grundsätzlich Sache des Schiffes.
3. Der Auftraggeber hat für die Lade- und Löschbereitschaft des Schiffes zu sorgen. Verzögerungen und Leerlaufzeiten an Land, die durch eine verspätete Lade- und/oder Löschbereitschaft des Schiffes oder durch andere Umstände aus dem Einflussbereich des Auftraggebers verursacht werden, werden dem Auftraggeber berechnet.
4. Wird die Schiffsabfertigung aufgrund behördlicher Anordnungen oder aufgrund der Witterungsverhältnisse unterbrochen, so können die hierdurch entstehenden Kosten (Wartezeiten) zulasten des Auftraggebers von der SHW in Rechnung gestellt werden.



5. Für die Benutzung des Hafens durch Schiffe werden Entgelte erhoben. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem „Hafenentgelttarif für die Benutzung des Hafengebietes der SHW durch Wasserfahrzeuge“ in der jeweils gültigen Fassung. Diese Hafenentgelte sind nach Maßgabe des Hafenentgelttarifs durch das Schiff (d.h. vom Eigentümer/Reeder/Ausrüster/etc.) sowie durch dessen Makler und den Auftraggeber gesamtschuldnerisch zu zahlen.
6. Leistungen wie z. B. Frischwasserübergabe, Landanschluss für Elektroenergie oder Abfallentsorgung erfolgen auf Auftragsbasis und werden gesondert berechnet. § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.
7. Bei Arbeiten, die an Bord in großer Höhe (ab 2m) erforderlich sind, wie z.B. auf Plattformen oder Einbauten in Luken oder an Deck, hat die Schiffsleitung für wirksame Absturzsicherungsmaßnahmen Sorge zu tragen.

§ 5

Güterumschlag

1. Der Auftraggeber hat spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Termin einer jeden Umschlagsmaßnahme (Be- oder Entladung, Ein- oder Auslagerung) eine Ladungsaufstellung in digitaler Form einzureichen. Die Ladungsaufstellung muss enthalten:
 - a) Absender/ Empfänger,
 - b) Bezeichnung der Güter,
 - c) Marke und Nummer,
 - d) Stückzahl,
 - e) Gewicht (bestätigte Bruttomasse); für Stücke ab 100 kg das Einzelgewicht,
 - f) Verpackungsart,
 - g) Angaben bei besonderem Inhalt/Eigenschaften: z.B. über besonders wertvolle, gefährliche, schadensgeneigte oder sperrige Güter, Betäubungsmittel, Waffen, Sprit und Spirituosen. Güter, die Ein- und Durchfahrverboten und/oder Ein- und Durchfuhrbeschränkungen unterliegen, sind als solche zu bezeichnen.
2. Die Güter sind vom Auftraggeber deutlich mit den für den Umschlag erforderlichen Kennzeichen (wie Markierungen, Zeichen, Adressen, Hebepunkte, Gewichtsangaben) zu versehen.
3. Ist für die Entgegennahme der Güter durch die SHW die Vorlage eines Konnossements, Ladescheins, Lieferscheins oder anderen Dokuments gegenüber dem anliefernden

Frachtführer/Verfrachter notwendig, so stellt der Auftraggeber sicher, dass diese Dokumente rechtzeitig vor dem geplanten Beginn des Umschlags dem anliefernden Frachtführer/Verfrachter vorgelegt werden.

4. Die SHW ist berechtigt, den Umschlag und die Einlagerung von besonders diebstahlsgefährdeten, schadensträchtigen, sperrigen, gefährlichen oder anderweitig nicht geeigneten Gütern auszuschließen oder von Bedingungen abhängig zu machen. Für den Mehraufwand wird ein Zuschlag erhoben. Entsprechendes gilt bei Gütern, deren Umschlag nach gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund hoheitlicher Anordnungen beschränkt ist.
5. Es gelten die jeweiligen Güter oder die jeweilige Menge der Güter ab dem Moment als von der SHW übernommen, in dem das Umschlagsgeschirr vollständig durch die SHW angeschlagen ist und der Umschlag beginnt. Übernahmequittungen oder Empfangsbescheinigungen werden von der SHW nur erstellt, wenn dies zuvor ausdrücklich vereinbart wurde.
6. Es gelten die jeweiligen Güter oder die jeweilige Menge der Güter mit dem Absetzen durch die SHW auf das Transportmittel bzw. mit dem Einleiten in den jeweiligen Laderaum als von der SHW abgeliefert. Der Empfang der Güter ist durch den übernehmenden Frachtführer/Verfrachter zu quittieren.
7. Die SHW kann die Auslieferung der Güter zurückbehalten, bis diese vollständig vom anliefernden Transportmittel entladen sind, sofern dies aus Gründen der Übersicht, Kontrolle oder anderen Umständen für eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich erscheint.
8. Die SHW gibt übernommene Güter nur gegen Vorlage der vom Verfügungsberechtigten ausgestellten oder unterzeichneten Verladepapiere heraus. Die SHW ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Unterschriften oder die Befugnisse des Unterzeichners zu prüfen.

§ 6

Zwischenlagerung

1. Die Güter werden auf dem Betriebsgelände der SHW zwischengelagert, bis sie auf das jeweils nachfolgende Transportmittel umgeschlagen oder auf Grundlage eines gesonderten Auftrags eingelagert werden (Zwischenlagerung). Güter werden grundsätzlich

im Freien gelagert; eine Lagerung unter Dach oder unter Plane ist nur bei einem entsprechenden ausdrücklichen Auftrag durch die SHW geschuldet. Für den Mehraufwand wird ein Zuschlag erhoben.

2. Die SHW ist ohne einen Einlagerauftrag (§ 10 dieser AGB) nicht verpflichtet, Güter länger als 48 Stunden an der Aufnahmestelle zwischenzulagern. Die SHW kann von dem Auftraggeber oder Empfänger (Berechtigte) die Abnahme der Güter binnen weiterer 24 Stunden fordern. Wird dieser Frist zur Abnahme nicht entsprochen oder ist ein Berechtigter nicht bekannt oder auffindbar, so kann die SHW die Güter nach einer Zwischenlagerung von 48 Stunden für Rechnung eines der Berechtigten umlagern oder anderweitig einlagern. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Güter als eingelagert (§ 10 dieser AGB).
3. Die SHW kann ohne Erlaubnis abgeladene Güter, die nach Aufforderung nicht entfernt werden, auf Kosten derjenigen oder desjenigen, die oder der die Lagerung vorgenommen hat, entfernen oder entfernen lassen.

§ 7

Beladen und Löschen von See- und Binnenschiffen

1. Landseitige Umschlagsarbeiten werden ausschließlich durch die SHW durchgeführt. Sollen landseitige Umschlagsarbeiten durch Fremdfirmen ausgeführt werden, so ist hierzu die vorherige Zustimmung der SHW erforderlich. Der Umschlag der Güter über den Kai wird mit der Umschlagstechnik der SHW ausgeführt. Das Arbeiten mit den Hebezeugen der Seeschiffe zwischen Schiff und Kai oder zwischen Schiffen bedarf der Zustimmung der SHW. Wird nach Zustimmung der SHW das Hebezeug eines Seeschiffes eingesetzt, so garantiert die Schiffsleitung den technisch einwandfreien Zustand dieses Hebezeugs und die ordnungsgemäße Einweisung des Bedienpersonals. Das Nutzungsrisiko trägt bei der Verwendung von schiffseigenem Hebezeug allein die Schiffsleitung.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die SHW auf alle für das Laden/Löschen eines Schiffes relevanten Besonderheiten, Gefahren und erschwerenden Umstände hinzuweisen. Bei erschwerten Arbeiten und Arbeiten in schwer zugänglichen Schiffsräumen (wie z.B. Gefrierluken, Wassergängen oder Zwischendecks) wird ein Stauereizuschlag erhoben.
3. Führt die SHW, nach vorheriger Beauftragung, Ladungssicherungsarbeiten der Güter durch, die aus Gründen der Seetüchtigkeit notwendig sind, so handelt sie hierbei aus-

schließlich auf Weisungen des Schiffes. Darüber hinausgehende Befestigung zum Schutze der Güter nimmt die SHW nur vor, wenn sie hierzu ausdrücklich beauftragt wird. Auch bei Ausführung dieses Auftrages handelt die SHW ausschließlich nach Weisungen des Schiffes. Die Stau- / Ladungssicherungsmittel hat der Auftraggeber zu stellen.

4. Hat die SHW die Stauung der Güter auf einem Seeschiff übernommen, so hat der Auftraggeber oder ein Vertreter des Schiffes die erbrachten Leistungen unverzüglich nach deren Abschluss zu untersuchen und abzunehmen. Offensichtliche oder nach Untersuchung erkennbare Mängel sind unverzüglich anzuzeigen; anderenfalls gelten die Arbeiten als vertragsgemäß ausgeführt. Die Abnahme ist spätestens mit der Abreise des Schiffes erfolgt und wird mit dem gemeinsamen Unterzeichnen der Loading Reports dokumentiert.
5. Bei den von der SHW aus See- und Binnenschiffen übernommenen Gütern übernimmt die SHW nicht die dem Verfrachter obliegende Benachrichtigung des Empfängers über die Ankunft der Güter oder über die Differenzen zwischen den Angaben in den Ladungspapieren und tatsächlichen Gegebenheiten.

§ 8

Be- und Entladen von Lastkraftwagen

1. Die aus- und eingehenden Güter werden von der SHW an den von ihr bestimmten Plätzen auf das Transportmittel beladen bzw. von diesem entladen. Die Be- und Entladung der Güter führt die SHW im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten fortlaufend aus. Die SHW kann die Aufnahme solcher Güter ablehnen, für welche ein Nachweis fehlt, dass sie zum Weitertransport fest verfügt sind. Ferner kann die SHW die Beladung von Lastkraftwagen ablehnen, wenn deren Beschaffenheit keinen sicheren Transport gewährleistet.
2. Die Befestigung zum Schutze der Güter und zur Betriebssicherheit des Lastkraftfahrzeuges ist nicht Bestandteil des Verladeauftrages.
3. Bei den von der SHW aus dem Lastkraftwagen entladenen Gütern übernimmt die SHW keine Benachrichtigung des frachtbriefmäßigen Empfängers über die Ankunft der Güter oder über Differenzen zwischen den frachtbriefmäßigen Angaben und den tatsächlichen Gegebenheiten.

§ 9

Be- und Entladen von Eisenbahnwaggons

1. Das Be- und Entladen von Eisenbahnwaggons geschieht durch Mitarbeiter der SHW und mit dem Umschlagsgerät der SHW.
2. Bei der Verladung auf Eisenbahnwaggons führt die SHW diejenigen Befestigungen der Güter durch, die aus Gründen der Betriebssicherheit nach den Beladevorschriften des jeweiligen Bahnoperators notwendig sind. Darüber hinausgehende Befestigungen zum Schutze der Güter nimmt die SHW nur vor, wenn sie hierzu ausdrücklich beauftragt ist. Die Kosten einer solchen Befestigung werden dem Auftraggeber gesondert berechnet.
3. Bei den von der SHW aus Eisenbahnwaggons entladenen Gütern übernimmt die SHW nicht die Benachrichtigung des frachtbriefmäßigen Empfängers über die Ankunft der Güter oder über Differenzen zwischen den frachtbriefmäßigen Angaben und den tatsächlichen Gegebenheiten.

§ 10

Einlagerung von Gütern

1. Güter werden auf entsprechenden Auftrag durch die SHW eingelagert. Die Lagerung erfolgt auf Freiflächen oder in gedeckten Lägern. Sofern kein ausdrücklicher abweichender Auftrag erteilt wurde und die Güter nicht offensichtlich für eine Lagerung im Freien ungeeignet sind, ist die SHW zur Einlagerung auf Freiflächen berechtigt. Die Bestimmung des Lagerplatzes obliegt allein der SHW. Eine Umlagerung innerhalb des Hafengeländes der SHW ohne Zustimmung des Auftraggebers ist zulässig.
2. Ist zwischen der SHW und dem Auftraggeber ein Mietvertrag über die Anmietung von freien, gedeckten oder sonstigen Lagerflächen geschlossen worden, so bemessen sich die Rechtsbeziehungen der Parteien ausschließlich anhand dieses Mietvertrages. Dem Auftraggeber steht es frei, einen hiervon unabhängigen Umschlagsauftrag zu erteilen.
3. Als erster Lagertag zählt der Tag der Lagerbelegung, als letzter Lagertag der Tag der Verladung der Lagerware. Für die Berechnung des Lagergeldes bildet das Bruttogewicht bzw. die Bruttokubatur die Grundlage. Dabei werden die Abrechnungsbasis mengen, mit drei Stellen hinter dem Komma, zugrunde gelegt.

4. Bei dem Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die SHW den Lagervertrag fristlos kündigen und die sofortige Räumung des Lagers verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Erfüllung des Lagervertrages durch höhere Gewalt beeinflusst wird, der Einlagerer mit der Zahlung des Lagergeldes für zwei Monate in Rückstand gerät, der Wert der Lagergüter die Forderungen der SHW nicht mehr deckt oder von dem Lagergut besondere Gefahren ausgehen.
5. Die Kosten der Lagerung werden dem Auftraggeber berechnet.

§ 11

Nebentätigkeiten

1. Nebentätigkeiten, wie z.B. das Sortieren, Verpacken und Markieren von Gütern, werden von der SHW nur bei einem ausdrücklichen Auftrag ausgeführt.
2. Die SHW ist zur Verwiegung des Gutes nicht verpflichtet, es sei denn ein Verwiegeauftrag wurde ausdrücklich vereinbart. Die Verwiegung ist gesondert zu vergüten. Wird die SHW mit dem Umschlag von Frachtcontainern beauftragt, ist der Auftraggeber verpflichtet, der SHW die bestätigte Bruttomasse in einem Beförderungspapier mitzuteilen. Die SHW ist berechtigt eigenständige Kontrollverwiegungen durchzuführen. Bei Abweichungen zu den angegebenen Ladungsgewichten gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
3. Die SHW veranlasst ohne ausdrücklichen Auftrag keine Versicherung der ihr zugeführten Güter. Dies gilt auch für solche Güter, für die ein Direktumschlag in Auftrag gegeben worden ist, die jedoch aus betrieblichen Gründen zwischengelagert werden.

§ 12

Gefahrgut

1. Der Umgang mit gefährlichen Gütern im Seehafen Wismar unterliegt der Landesverordnung über die Beförderung gefährlicher Güter in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern (Hafengefahrgutverordnung HGGVO) vom 22. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Rechtzeitig vor dem jeweils geplanten Umschlag von gefährlichen Gütern sind der SHW alle das Gefahrgut betreffenden Daten zu übermitteln und die erforderlichen Doku-

mente rechtzeitig und vollständig zu übergeben. Es sind insbesondere die folgenden Angaben erforderlich:

- Klasse/Unterklasse nach der Gefahrgutverordnung See,
- UN-Nummer,
- richtiger technischer Name des Gefahrgutes,
- Bruttomasse bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff, zusätzlich die Nettomasse des Explosivstoffes,
- Verpackungsart und bei Stoffen, die unter einer NAG-Eintragung oder einer Sammelbezeichnung befördert werden, die Verpackungsgruppe.

Die Daten sind nach Möglichkeit auf elektronischem Wege zu übermitteln.

3. Die Güter müssen den Gefahrgutvorschriften (insbesondere GGVSee in ihrer jeweils neuesten Fassung) Rechnung tragen.
4. Die SHW hat das Recht, bestimmte Gefahrgüter vom Umschlag auszuschließen.

§ 13

Vermittlung von Beförderungsleistungen

1. Beförderungsleistungen, die nicht Gegenstand der §§ 4 bis 12 dieser AGB sind, werden von der SHW nicht erbracht. Im Einzelfall können solche Beförderungsleistungen Dritter durch die SHW vermittelt werden. Für die Rechtsbeziehungen des Auftraggebers zur SHW gelten diesbezüglich die Regelungen einschließlich der Haftungsregelungen der ADSp in der Fassung von 2017 oder nachfolgend.
2. Soweit die SHW Beförderungsleistungen vermittelt, übernimmt sie keine Gewähr für die rechtzeitige Gestellung des Transportmittels. Der Auftraggeber muss sich über die rechtzeitige Gestellung des Transportmittels selbst unterrichten.

Teil 3 Zwangsmaßnahmen

§ 14

Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

1. Neben den einschlägigen gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechten räumt der Auftraggeber der SHW ein rechtsgeschäftliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an allen eingebrachten oder übergebenen Gütern des Absenders oder eines Dritten, der

den jeweiligen Leistungen zugestimmt hat, ein. Dieses Pfand- und Zurückbehaltungsrecht dient der Besicherung aller gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Ansprüche der SHW, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, aufgrund dessen die Güter eingebracht oder der SHW übergeben wurden. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht erstreckt sich daneben auch auf alle Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen, die Gegenstand dieser AGB sind, sofern diese unbestritten sind oder die Vermögenslage des Auftraggebers gefährdet ist.

2. Hinsichtlich der Pfandverwertung gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass an die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat eine Frist von einer Woche tritt.

Teil 4 Haftung

§ 15

Schadenanzeige

1. Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar und zeigt der Auftraggeber oder Empfänger der SHW den Verlust oder die Beschädigung nicht spätestens bei Ablieferung des Gutes in Textform mit entsprechender Fotodokumentation an, so wird vermutet, dass das Gut vollständig und unbeschädigt ausgeliefert worden ist. Die Anzeige muss den Verlust oder Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen.
2. Die Vermutung nach Absatz 1 gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist.

§ 16

Haftung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber haftet verschuldensunabhängig für alle Schäden und Aufwendungen aus einer unrichtigen, ungenauen, ungenügenden oder verspäteten Angabe, deren Übermittlung nach § 2 Absatz 2 dieser AGB erforderlich ist (insbesondere über Stückzahl, Gewicht, Kennzeichnung oder Beschaffenheit wie z.B. Gefährlichkeit). Der Auftraggeber haftet ferner verschuldensunabhängig für alle Schäden, die durch Mängel der Güter oder ihrer Verpackung an den Gütern selbst, an den Anlagen der SHW, an den dort lagernden oder umgeschlagenen Gütern oder bei Dritten entstehen. Dem Auftraggeber ist das Verhalten seiner Bediensteten und Beauftragten zuzurechnen.

2. Die gesetzlichen Haftungsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 17

Haftung der SHW

1. Bei Umschlags-, Lager- und Nebentätigkeiten (§§ 4 bis 11 dieser AGB) haftet die SHW gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Sofern nicht zwingende oder durch AGB nicht abänderbare Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen.
2. Haftet die SHW für den Verlust oder die Beschädigung der Güter, so hat sie Wert- und Kostenersatz entsprechend den §§ 429, 430, 432 S. 1 HGB zu leisten. Die SHW haftet nicht für Folge- oder Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn.
3. Die SHW ist nach Maßgabe des § 427 HGB bei den dort genannten besonderen Haftungsausschlussgründen von der Haftung befreit. Zusätzlich haftet die SHW nicht für Schäden, die entstanden sind aus:
 - a) einer vereinbarten oder der Übung entsprechenden Aufbewahrung im Freien oder in nur überdachten oder überplanten Lagern, oder in solchen Räumen, in welchen den Verfügungsberechtigten oder ihren Beauftragten die Behandlung der Güter gestattet ist;
 - b) Raub, Diebstahl, Vandalismus;
 - c) Feuer-, Wasser-, Sturm- und Explosionsschäden, Hochwasser, Überschwemmung und Frostschäden;
 - d) Schäden, die entstehen durch Abgang, Schwund, Bruch, Rost, inneren Verderb, Durchschlag oder Leckage infolge der Eigenart der Güter sowie Ungeziefer;
 - e) Mängel der seemäßigen Verpackung bzw. der seemäßigen Stauung bei eingehenden Schiffen;
 - f) Schäden aus unentgeltlichen Hilfeleistungen, zu denen die SHW vertraglich nicht verpflichtet ist;
 - g) Höherer Gewalt; Witterungseinflüsse; Einwirkung anderer Güter, Beschädigung oder Verlust durch Tiere, natürliche Veränderung des Gutes.
4. Eine Haftung der SHW ist ferner ausgeschlossen bei dem Umschlag mit Kran- und Flurfördergeräten, insbesondere,
 - a) bei Beschädigung von Gegenständen, die unter oder unmittelbar neben den umzuschlagenden Gütern unsachgemäß gestaut sind;

- b) bei Sachschäden im Laderaum oder am Schiff, wenn das Schiff für die vereinbarte Umschlagsart nicht geeignet ist;
- c) bei Schäden, die von Dritten insbesondere durch unsachgemäßes Anschlagen der Güter oder Bedienen des Greifers oder durch unsachgemäße Zusammenstellung der Lademittel verursacht werden;
- d) bei Beschädigung von Personen, die sich im Schwenkbereich des Kranes bzw. im Arbeitsbereich des Flurfördergerätes aufhalten;
- e) bei Personen- oder Sachschäden, die durch Herunterfallen schwebender Lasten verursacht werden.

§ 18

Beschränkung der Haftung der SHW

1. § 17 Abs. 1 dieser AGB gilt entsprechend.
2. Die Haftung der SHW für Verlust oder Beschädigung der Güter ist auf zwei Sonderziehungsrechte (SZR) für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Güter begrenzt. Für die Berechnung der SZR gilt § 431 Abs. 4 HGB.
3. Bei Umschlags- und Nebentätigkeiten (§§ 4-9, 11 dieser AGB) ist die Haftung der SHW je Schadenfall zusätzlich begrenzt auf einen Betrag von 1 Million Euro oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist. In Fällen der Einlagerung (§ 10 dieser AGB) ist die Haftung zusätzlich auf 25.000 Euro je Schadensfall und bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes auf 50.000 Euro begrenzt.
4. Die Haftung der SHW für eine Überschreitung der Lieferfrist ist begrenzt auf den dreifachen Betrag des Umschlagsentgelts.
5. Die Haftung der SHW für Andere aus Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist – außer in den Fällen der Einlagerung (§ 10 dieser AGB) – der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens jedoch auf einen Betrag von 100.000 Euro je Schadenfall. In Fällen der Einlagerung beträgt diese Haftungsbegrenzung 25.000 Euro je Schadenfall.
6. Wegen Schäden, die nicht Personenschäden sind, ist die Haftung der SHW unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis geltend gemacht werden zu-

sätzlich beschränkt auf 2 Millionen Euro je Schadenereignis oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Die SHW haftet bei mehreren Geschädigten im Verhältnis der Ansprüche.

§ 19

Verjährung

1. Alle Ansprüche gegen die SHW wegen Verlusts oder Beschädigung von Gütern sowie aus sonstigen Rechtsgründen verjähren innerhalb eines halben Jahres. Die Verjährung erstreckt sich auf vertragliche wie außervertragliche Ansprüche jeder Art.
2. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem Anspruch Kenntnis erhalten haben oder erhalten konnten oder an dem Tage, an dem die Güter abgeliefert wurden oder – sofern die Güter nicht abgeliefert wurden – hätten abgeliefert werden müssen.

§ 20

Weitere Haftungsregelungen

1. Die in den §§ 18 bis 20 dieser AGB enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten entsprechend §§ 434, 436 HGB auch für außervertragliche Ansprüche.
2. Bei Umschlags- und Nebentätigkeiten im Sinne der §§ 4-9, 11 dieser AGB gelten die in den §§ 18 bis 20 dieser AGB enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung im Sinne des § 435 HGB zurückzuführen ist.
3. Im Falle der Einlagerung (§ 10 dieser AGB) gelten die in den §§ 18 bis 20 dieser AGB enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen nicht, wenn der Schaden verursacht wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der SHW oder ihrer leitenden Angestellten oder durch die grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von vertragswesentlicher Pflichten. In letzterem Fall sind Ersatzansprüche begrenzt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

Teil 5 Sonstige Bestimmungen

§ 21

Bürozeiten und Hafenarbeitszeiten

1. Die täglichen Bürozeiten sind montags bis freitags, von 8.00 bis 16.30 Uhr.
2. Die Hafenarbeitszeit der SHW regelt sich wie folgt:
 - Montag – Freitag Schicht I 06.00 – 14.00 Uhr (0,5 Stunde Pause)
 - Montag – Freitag Schicht II 14.00 – 22.00 Uhr (0,5 Stunde Pause)Der Einsatz in den Nachtstunden (Schicht III 22.00 – 06.00 Uhr (0,5 Stunde Pause)), an Feiertagen/Vorfeiertagen und an Wochenenden erfolgt nur gegen gesonderte Vereinbarung und soweit tarifrechtlich zulässig.
3. Alle Schiffe, die den Hafen anlaufen, sind auf Verlangen der SHW verpflichtet, auch außerhalb der genannten Arbeitszeit Arbeitshandlungen zuzulassen und schiffsseitig die erforderlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

§ 22

Be- und Abbestellung von Arbeitskräften

1. Die Be- bzw. Abbestellungen haben in schriftlicher Form bei der SHW während der täglichen Bürozeiten zu erfolgen. Erfolgen Be- und Abbestellungen mündlich, so sind diese in jedem Fall schriftlich nachzureichen.
2. Die Bestellung von Arbeitskräften für Arbeiten außerhalb Hafenarbeitszeit hat mindestens 36 Stunden vor Arbeitsbeginn zu erfolgen. Die Abbestellung von für Arbeiten außerhalb der Hafenarbeitszeit bestellten Arbeitskräften hat mindestens 24 Stunden vor geplanter Arbeitsaufnahme zu erfolgen; andernfalls trägt der Auftraggeber die vertraglich vereinbarten Mehrkosten einschließlich nutzloser Aufwendungen.

§ 23

Verhaltenspflichten im Hafengebiet

1. Die Auftraggeber und Hafenenutzer sowie deren Hilfspersonen sind verpflichtet, bei der Benutzung der Hafenanlage alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Auftraggeber und die Hafenenutzer verpflichten sich auch gegenüber der SHW zur Einhaltung dieser Vorschriften. Wird die SHW im Zusammenhang mit Sachen, die von den Auftraggebern und den Hafenenutzern in den Bereich der Ha-

fenanlage verbraucht werden oder im Zusammenhang mit sonstigem Tun oder Unterlassen der Auftraggeber und der Hafenbenutzer aufgrund des öffentlichen Rechts in Anspruch genommen, so hat die SHW das Recht, von den Auftraggebern und den Hafenbenutzern Ersatz aller Kosten behördlicher Inanspruchnahme zu verlangen.

2. Hilfspersonen der Auftraggeber/Hafenbenutzer, welche den Betriebsbereich der SHW mit Fahrzeugen oder in sonstiger Weise benutzen oder sich dort aufhalten, müssen die durch Beschilderung bekannt gemachten Ge- und Verbote einhalten und den Weisungen der für die Aufsicht bestellten Mitarbeiter der SHW Folge leisten. Darüber hinaus müssen sie sich nach den Unfallverhütungsvorschriften der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft richten.
3. Den Auftraggebern/Hafenbenutzern und deren Hilfspersonen ist es untersagt, im Hafengebiet zu rauchen. Sollte der Auftraggeber Schweißarbeiten welcher Art auch immer durchführen wollen, so ist hierfür bei der SHW eine Schweißgenehmigung unter Einhaltung der gültigen Vorschriften einzuholen.

§ 24

Gerichtsstand, Rechtswahl und Salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wismar.
2. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen der SHW und den Auftraggebern/ Hafenbenutzern findet deutsches Recht Anwendung.
3. Sollte eine der vorangehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften dieser AGB nicht berührt.